

Abrechnungsausschlüsse bleiben erhalten

Analogansatz der Ziffern für Echokardiographien möglich

Kein Mehrfachansatz der GOÄ-Nr. 75 bei gleichem Inhalt

### So kann analog abgerechnet werden

Bei der Analogabrechnung ist „gleichwertig“ abzurechnen (§ 6 Abs. 2 GOÄ). Dabei bleiben Abrechnungsausschlüsse der analog herangezogenen Ziffern erhalten.

Man muss also darauf achten, dass das eigenständige Untersuchungsverfahren der Elastographie auch bei Durchführung in derselben Sitzung neben der B-Bild-Untersuchung mit der Anwendung von Ultraschallwellen eigenständig berechenbar bleibt. Die Nrn. 410 und 420 GOÄ sind ja schon für die B-Bild-Untersuchung „verbraucht“. Eine analoge Abrechnung nur mit dem Zuschlag nach Nr. 401 GOÄ (23,31 Euro) ist deshalb keine Lösung für eine eigenständige Untersuchung mit einer speziellen teuren Sonde, die zudem meist auch einen etwas höheren Zeitaufwand als die Untersuchung mit B-Bild-Verfahren erfordert.

Zur eigenständigen Abrechnung der Elastographie bietet sich weiterhin der Ansatz mit einer GOÄ-Ziffer für Echokardiographien an. Die Nrn. 422 bis 424 GOÄ sind auch neben den Nrn. 410 und 420 berechenbar. Im Bewertungsvergleich mit der Nr. 410 (3,5-fach) plus der Nr. 401 (zusammen 64,11 Euro) bietet sich zur eigenständigen Abrechnung der Elastographie auch in einer Sitzung neben der B-Bild-Untersuchung die Analogabrechnung mit der Nr. 423 GOÄ (2D-ECG. 2,3-fach 67,03 Euro) an.

**PRAXISHINWEIS** | Die Diskussion um die „richtige“ Analogabrechnung der Elastographie ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Daher ist nicht auszuschließen, dass es auch bei Ansatz der hier vorgeschlagenen Abrechnung zu Problemen mit Kostenerstatern kommen kann.

► Alle Fachgebiete

### Arztbrief an alle bisherigen Einweiser: Kann die GOÄ-Nr. 75 dafür jeweils berechnet werden?

| Folgende Frage wurde uns gestellt: „Bei uns ist mit den Einweisern abgestimmt, dass bei Patienten, die schon von mehreren Ärzten eingewiesen wurden, alle Ärzte einen Arztbrief bekommen. Kann ich dann Nr. 75 GOÄ mehrfach berechnen?“ |

In der Regel ist dies leider nicht möglich. Zwar ist in Nr. 75 GOÄ die Leistung („Bericht“) in der Einzahl gefasst; die Mehrfachberechnung würde aber voraussetzen, dass die Leistung auch vollständig mehrfach erbracht wurde. In den meisten Fällen erhalten die anderen mitbehandelnden Kollegen ja nur Ausfertigungen mit geändertem Adressaten und nur geringfügig geänderten Inhalten oder gar nur eine Kopie. Damit aber ist der Leistungsinhalt der Nr. 75 nicht erfüllt.